



FAQ zur Erbschafts- und Schenkungssteuer

vom 27. April 2022

Diese FAQ dienen lediglich zu Informationszwecken und als Orientierungshilfe, folglich können aus ihnen keine Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Fragestellung	Antwort
A. Allgemeines	
1. Wer ist <u>steuerpflichtig</u> (Steuersubjekt)? (§ 117 Abs. 1 des Gesetzes vom 12. April 2000 über die direkten Steuern [StG]; SG 640.100)	Steuersubjekt ist der Empfänger oder die Empfängerin einer Zuwendung von Todes wegen (Erbfall) oder unter Lebenden (Schenkung), d.h. bei der Erbschaftsteuer die Erben, bei der Schenkungssteuer die Beschenkten.
2. Wann besteht eine <u>Steuerpflicht</u> ? (§ 118 StG)	Die Steuerpflicht besteht, wenn: a) der Erblasser oder die Erblasserin den letzten Wohnsitz im Kanton hatte oder der Erbgang im Kanton eröffnet worden ist; b) der Schenker oder die Schenkerin im Zeitpunkt der Zuwendung den Wohnsitz im Kanton hat; c) im Kanton gelegene Grundstücke oder Rechte an solchen übergehen. Im internationalen Verhältnis besteht die Steuerpflicht ferner, wenn im Kanton gelegenes bewegliches Vermögen übergeht, das nach Staatsvertrag dem Betriebsstätte- oder dem Belegenheitsstaat zur Besteuerung zugewiesen ist.
3. Was versteht man unter <u>beweglichem Vermögen</u> ?	Zum beweglichem Vermögen gehören neben beweglichen Sachen (wie z. B. Wertgegenstände, Schmucksammlungen, Bargeld) auch Wertschriften, Kryptowährungen, Beteiligungen, Obligationen oder Aktien, Forderungen samt Zinsen oder immaterielle Güterrechte (Patente).

	<p>Merke: Hat der Schenker oder die Schenkerin bzw. der Erblasser oder die Erblasserin von beweglichem Vermögen zum Zeitpunkt der Schenkung bzw. der Erbschaft Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt, so ist für die Erhebung der Schenkungs- bzw. Erbschaftssteuer der Kanton Basel-Stadt zuständig.</p>
4. Ich erhalte eine <u>Bargeldschenkung aus dem Ausland</u> . Muss ich im Kanton Basel-Stadt eine Schenkungssteuer bezahlen?	Nein. Die Schenkungssteuer ist am Ort geschuldet, wo der Schenker oder die Schenkerin seinen/ihren Wohnsitz hat. Hat der Schenker oder die Schenkerin seinen/ihren Wohnsitz im Ausland, ist mit dem Ausland abzuklären, ob eine Schenkungssteuer anfällt. Gleichwohl ist die Schenkung deklarationspflichtig im Kanton Basel-Stadt (siehe hierzu auch Frage 23).
5. Was versteht man unter <u>unbeweglichem Vermögen</u> ?	<p>Zum unbeweglichen Vermögen gehören insbesondere Grundstücke und Liegenschaften (vgl. Art. 655 des Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 [ZGB]; SR 210).</p> <p>Merke: Liegt das unbewegliche Vermögen zum Zeitpunkt der Schenkung bzw. der Erbschaft im Kanton Basel-Stadt, so ist für die Erhebung der Schenkungs- bzw. Erbschaftssteuer der Kanton Basel-Stadt zuständig.</p> <p>Bsp. 1: Schenkt bzw. hinterlässt eine im Ausland wohnhafte bzw. verstorbene Person eine Liegenschaft, welche sich im Kanton Basel-Stadt befindet, ist für die Erhebung der Schenkungs- bzw. Erbschaftssteuer der Kanton Basel-Stadt zuständig.</p> <p>Bsp. 2: Schenkt bzw. hinterlässt eine im Kanton Basel-Stadt wohnhafte bzw. verstorbene Person eine Liegenschaft, welche sich im Ausland befindet, ist für die Erhebung der Schenkungs- bzw. Erbschaftssteuer nicht der Kanton Basel-Stadt zuständig.</p>
6. Was ist der Unterschied zwischen <u>Schenkung und Vorempfang</u> ?	Als Vorempfänge gelten Schenkungen, die sich die empfangende Person in einem künftigen Erbfall an den Erbteil anrechnen lassen muss. Dieser Ausgleichspflicht unterstehen nur die gesetzlichen Erbinnen und Erben (Art. 626 Abs. 1 ZGB).
7. Meine Zuwendung (Schenkungen oder Erbschaft) ist mit einer <u>Nutzniessung belastet</u> . Wo finde ich weitere Informationen?	Die Praxisinformation «Besteuerung von Nutzniessung und Wohnrecht bei Grundstücken des Privatvermögens» hilft weiter und ist auf der Homepage der Steuerverwaltung publiziert: https://www.steuerverwaltung.bs.ch/steuerwissen/natuerliche-personen/merkblaetter-tariftabellen.html .

B. Haftung	
<p>8. Wer <u>haftet</u> für die Erbschafts- oder Schenkungssteuer? (§ 119 Abs. 2 und Abs. 3 StG)</p>	<p>Die Erben haften solidarisch bis zum Betrag ihres Erbteils. Gemeint ist damit der Betrag, der dem Wert des auf sie übergegangenen Vermögens entspricht.</p> <p>Für die Schenkungssteuer haftet der Schenker oder die Schenkerin solidarisch mit dem oder der Beschenkten.</p>
<p>9. Besteht eine zusätzliche Schenkung, wenn <u>der/die Schenker/in auch die Schenkungssteuer übernimmt</u>?</p>	<p>Nein. Beahlt der solidarisch haftende Schenker oder die solidarisch haftende Schenkerin die Schenkungssteuer anstelle des oder der Beschenkten, so macht der Schenker oder die Schenkerin grundsätzlich keine neue freiwillige Zuwendung. Die Übernahme der Schenkungssteuer durch den Schenker oder die Schenkerin gilt diesfalls nicht als zusätzliche Schenkung und unterliegt nicht der Schenkungssteuer (vgl. Urteil des schweizerischen Bundesgerichts vom 10. Dezember 1998 publ. BStPra 5/1999; https://www.steuerverwaltung.bs.ch/steuerwissen/steuerrechtsprechung.html).</p>
C. Steuerbefreiung und steuerfreie Beträge	
<p>10. Wer ist von der Erbschafts- und Schenkungssteuer <u>befreit</u>? (§ 120 StG)</p>	<p>Von der Erbschafts- und Schenkungssteuerpflicht sind befreit:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Ehegatte, die Nachkommen (siehe hierzu auch Frage 13), die Adoptivnachkommen (siehe hierzu auch Frage 13) und die Pflegekinder (siehe hierzu auch Frage 14) der verstorbenen oder der schenkenden Person; b) die im Sinne von § 66 StG steuerbefreiten öffentlichen Gemeinwesen und juristischen Personen; solche mit Sitz ausserhalb des Kantons jedoch nur, soweit Bundesrecht eine Befreiung vorsieht oder eine Gegenrechtsvereinbarung (vgl. Anhang 2 zu § 120 StG; https://www.steuerverwaltung.bs.ch/steuerwissen/steuergesetzgebung.html) besteht.
<p>11. Sind <u>gleichgeschlechtliche eingetragene Partner</u> bzw. Partnerinnen gegenseitig steuerbefreit?</p>	<p>Ja. Die Bestimmungen über die Ehegatten gelten sinngemäss für die eingetragenen Partnerinnen und Partner.</p>

<p>12. Sind <u>Konkubinats- oder Lebenspartner</u> steuerbefreit? (§ 130 Abs. 3 StG)</p>	<p>Nein. In Bezug auf die Erbschafts- bzw. Schenkungssteuer ist zu beachten, dass Konkubinats- oder Lebenspartner nicht davon befreit sind. Konkubinats- oder Lebenspartner können jedoch steuerlich privilegiert (reduzierter Steuersatz) behandelt werden, wenn sie zum Zeitpunkt des Vermögensübergangs (Schenkung, Erbschaft oder Vermächtnis) mit der zuwendenden Person seit mindestens fünf Jahren in gemeinsamem Haushalt mit gleichem steuerrechtlichem Wohnsitz gelebt haben.</p>
<p>13. Wie werden <u>Nachkommen und Adoptivnachkommen</u> steuerlich behandelt?</p>	<p>Nachkommen sind steuerbefreit (siehe hierzu auch Frage 10). Gemeint sind damit Nachkommen in direkter Linie (Kinder, Enkel, Urenkel etc.). Entscheidend ist die rechtliche Nachkommenschaft. Die biologischen Abstammungsverhältnisse sind grundsätzlich unerheblich.</p> <p>Den leiblichen Nachkommen gleichgestellt werden Adoptivnachkommen, d.h. adoptierte Kinder (siehe hierzu auch Frage 10).</p>
<p>14. Welches sind die <u>Voraussetzungen</u>, um als <u>Pflegekind</u> qualifiziert zu werden?</p>	<p>Die Annahme eines Pflegekindverhältnisses setzt kumulativ voraus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dauerhafte Gewährung von Pflege und Erziehung durch die Pflegeeltern von mindestens einem Jahr während der Minderjährigkeit des Pflegekindes, - Übernahme der Verantwortung im Haushalt der Pflegeeltern für Pflege und Erziehung des Pflegekindes während seiner Minderjährigkeit und - Aufnahme des minderjährigen Kindes im Haushalt der Pflegeeltern (Hausgemeinschaft).
<p>15. Welche <u>Vermögensübergänge</u> sind steuerfrei? (§§ 126 und 129 StG)</p>	<p><u>§126 StG:</u> Steuerfrei sind unter Vorbehalt von § 132 Abs. 1:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Gelegenheitsgeschenke im üblichen Masse (siehe hierzu auch Frage 16); b) Beiträge an den notwendigen Lebensunterhalt oder für die laufende Ausbildung; c) der Hausrat; d) Zuwendungen als Heiratsgut bis zum Betrag von 40'000 Franken; e) Zuwendungen unter Lebenden bis zum Betrag von 10'000 Franken (siehe hierzu auch Fragen 17 und 18); f) Zuwendungen zur Abwehr von Konkurs, Pfändung oder Pfandverwertung. <p><u>§ 132 Abs. 1 StG:</u></p>

	<p>In die Berechnung der Steuer einzubeziehen sind frühere Zuwendungen der verstorbenen oder der schenkenden Person an den gleichen Empfänger oder die gleiche Empfängerin, einschliesslich solcher nach § 126 lit. d–f. Für frühere Zuwendungen bezahlte Steuern sind anzurechnen.</p> <p><u>§ 129 StG:</u> Von den der Erbschaftssteuer unterliegenden Vermögensübergängen werden 2'000 Franken abgezogen.</p>
16. Was gilt als <u>Gelegenheitsgeschenk</u> ?	<p>Der Ausdruck Gelegenheitsgeschenk setzt das Vorhandensein eines besonderen Anlasses voraus. Als Anlässe, an denen Schenkungen üblich sind, gelten einerseits allgemein anerkannte Festtage wie Weihnachten, Neujahr und Ostern. Daneben fallen auch besondere individuelle Ereignisse im Leben des Beschenkten wie z.B. Geburt, Taufe, Geburtstag, Konfirmation, Verlobung, Hochzeit oder eine bestandene Prüfung in Betracht. Im Kanton Basel-Stadt sind Gelegenheitsgeschenke praxisgemäss bis ca. 3'000 Franken steuerfrei.</p>
17. Gibt es bei der Schenkungssteuer einen <u>Freibetrag</u> ?	<p>Nein. Die Befreiung von Zuwendungen unter Lebenden ist begrenzt auf maximal 10'000 Franken. Hierbei handelt es sich nicht um einen Freibetrag, sondern um eine Freigrenze (siehe hierzu Frage 18).</p>
18. Wie <u>berechnet sich die Freigrenze</u> ?	<p>Die Befreiung von Zuwendungen unter Lebenden ist pro beschenkte Person auf maximal 10'000 Franken begrenzt und gilt einmalig. Dies hat zur Folge, dass bei Überschreitung der Limite alle bisherigen Zuwendungen in die Steuerberechnung miteinbezogen werden.</p> <p>Beispielfall: Schenkung von Onkel X an Neffe Y:</p> <p>Im Jahr 2016: Schenkung von Onkel X an Neffe Y von 4'000 Franken. → Keine Schenkungssteuer, da Freigrenze von 10'000 Franken nicht erreicht.</p> <p>Im Jahr 2018: Zusätzliche Schenkung von Onkel X an Neffe Y von 6'000 Franken. → Keine Schenkungssteuer. Insgesamt hat der Neffe Y im Jahr 2018 eine kumulierte Schenkung von 10'000 Franken erhalten. Diese setzt sich aus der Schenkung im Jahr 2016 von 4'000 Franken und der Schenkung im Jahr 2018 von 6'000 Franken zusammen.</p> <p>Im Jahr 2021: Erneute Schenkung von Onkel X an Neffe Y von 5'000 Franken.</p>

	<p>→ Insgesamt hat der Neffe Y von Onkel X eine Schenkung von 15'000 Franken (im Jahr 2016 4'000 Franken + im Jahr 2018 6'000 Franken + im Jahr 2021 5'000 Franken) erhalten. Da die Schenkung von 5'000 Franken im Jahr 2021 die Freigrenze von 10'000 Franken übersteigt, ist das Total von 15'000 Franken schenkungssteuerpflichtig.</p> <p>Im Jahr 2025: Erneute Schenkung von Onkel X an den Neffen Y von 10'000 Franken.</p> <p>→ Insgesamt hat der Neffe Y von Onkel X eine Schenkung von 25'000 Franken (im Jahr 2016 4'000 Franken + im Jahr 2018 6'000 Franken + im Jahr 2021 5'000 Franken + im Jahr 2025 10'000 Franken) erhalten. Die Schenkungssteuer wird auf 25'000 Franken berechnet und die für frühere Zuwendungen bereits bezahlten Schenkungssteuern angerechnet.</p>									
19. Gibt es bei der <u>Erbschaftssteuer</u> einen <u>Freibetrag</u> ?	Ja. Der Freibetrag für die Erbschaftssteuer im Kanton Basel-Stadt beträgt 2'000 Franken. Dies bedeutet, dass nur der diesen Wert übersteigende Erbanteil besteuert wird.									
D. Steuertarife und Berechnungsbeispiele										
20. <u>Wie hoch</u> ist die <u>Schenkungssteuer</u> bzw. die <u>Erbschaftssteuer</u> ?	Die Tariftabelle ist auf Homepage der Steuerverwaltung publiziert unter: www.steuerverwaltung.bs.ch (https://www.steuerverwaltung.bs.ch/steuerwissen/natuerliche-personen/merkblaetter-tariftabellen.html); siehe hierzu Fragen 21 und 22).									
21. <u>Wie berechnet</u> sich die <u>Schenkungssteuer</u> und wie wird der <u>Zuschlag</u> angewendet?	<p>Der Steuersatz ist der Grundtarif für den jeweiligen Verwandtschaftsgrad. Der Zuschlag richtet sich nach der Betragshöhe.</p> <p>Beispielfall: Schenkung 20'000 Franken an einen Neffen:</p> <table style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>8% (Grundtarif) von CHF 20'000.–</td> <td>=</td> <td>CHF 1'600.–</td> </tr> <tr> <td>25% (Zuschlag bis CHF 100'000.–) von CHF 1'600.–</td> <td>=</td> <td>CHF 400.–</td> </tr> <tr> <td>10% effektiv angewendeter Steuersatz</td> <td>=</td> <td>CHF 2'000.–</td> </tr> </table>	8% (Grundtarif) von CHF 20'000.–	=	CHF 1'600.–	25% (Zuschlag bis CHF 100'000.–) von CHF 1'600.–	=	CHF 400.–	10% effektiv angewendeter Steuersatz	=	CHF 2'000.–
8% (Grundtarif) von CHF 20'000.–	=	CHF 1'600.–								
25% (Zuschlag bis CHF 100'000.–) von CHF 1'600.–	=	CHF 400.–								
10% effektiv angewendeter Steuersatz	=	CHF 2'000.–								

<p>22. <u>Wie berechnet sich die Erbschaftssteuer und wie wird der Zuschlag angewendet?</u></p>	<p>Der Steuersatz ist der Grundtarif für den jeweiligen Verwandtschaftsgrad. Der Zuschlag richtet sich nach der Betragshöhe.</p> <p>Bsp. Erbschaft oder Vermächtnis von 20'000 Franken an einen Neffen:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;">Erbschaft oder Vermächtnis</td> <td style="width: 20%; text-align: right;">CHF 20'000.–</td> <td style="width: 20%;"></td> </tr> <tr> <td>Abzüglich Freibetrag</td> <td style="text-align: right;">- CHF 2'000.–</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="border-top: 1px solid black;">Erbschaftsteuer auf:</td> <td style="text-align: right; border-top: 1px solid black;">CHF 18'000.–</td> <td></td> </tr> </table> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;">8% (Grundtarif) von CHF 18'000.–</td> <td style="width: 20%; text-align: right;">=</td> <td style="width: 20%; text-align: right;">CHF 1'440.–</td> </tr> <tr> <td>25% (Zuschlag bis CHF 100'000.–) von CHF 1'440.–</td> <td style="text-align: right;">=</td> <td style="text-align: right;">CHF 360.–</td> </tr> <tr> <td>10% effektiv angewendeter Steuersatz</td> <td style="text-align: right;">=</td> <td style="text-align: right;">CHF 1'800.–</td> </tr> </table> <p>Zu Lebzeiten erhaltene Zuwendungen werden für die Ermittlung des Erbsteuersatzes gemäss § 132 StG miteinbezogen.</p>	Erbschaft oder Vermächtnis	CHF 20'000.–		Abzüglich Freibetrag	- CHF 2'000.–		Erbschaftsteuer auf:	CHF 18'000.–		8% (Grundtarif) von CHF 18'000.–	=	CHF 1'440.–	25% (Zuschlag bis CHF 100'000.–) von CHF 1'440.–	=	CHF 360.–	10% effektiv angewendeter Steuersatz	=	CHF 1'800.–
Erbschaft oder Vermächtnis	CHF 20'000.–																		
Abzüglich Freibetrag	- CHF 2'000.–																		
Erbschaftsteuer auf:	CHF 18'000.–																		
8% (Grundtarif) von CHF 18'000.–	=	CHF 1'440.–																	
25% (Zuschlag bis CHF 100'000.–) von CHF 1'440.–	=	CHF 360.–																	
10% effektiv angewendeter Steuersatz	=	CHF 1'800.–																	
<p>E. Verfahrenspflichten und -rechte</p>																			
<p>23. Ich habe eine <u>Schenkung</u> erhalten / gemacht. Wie kann ich diese <u>deklarieren</u>? (§ 154 und § 105 StV)</p>	<p>Die Schenkung ist mit der Steuererklärung für die Schenkungssteuer zu deklarieren. Dieses Formular ist publiziert unter: Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt - Formulare (bs.ch). Alternativ kann die Schenkung auch in Ziffer 5 der ordentlichen Steuererklärung angegeben werden, wobei zu beachten gilt, dass die Schenkungssteuer spätestens 12 Monate nach Entstehung des Steueranspruchs (= Schenkdatum) fällig wird. Zur Vermeidung von allfälligen Belastungszinsen wird die zeitnahe Deklaration mit der Steuererklärung für die Schenkungssteuer empfohlen.</p>																		
<p>24. Ich habe eine <u>Erbschaft</u> erhalten, die <u>Erteilung</u> wurde aber noch <u>nicht gemacht</u>. Wann muss ich die Erbschaft in der Steuererklärung deklarieren?</p>	<p>Stirbt die steuerpflichtige Person, so treten ihre Erben und Erbinnen in ihre Rechte und Pflichten ein (§ 119 Abs. 1 StG). Die Erbschaft muss im Sterbejahr deklariert werden, auch wenn die Erteilung noch nicht vorgenommen wurde.</p> <p>Erbschaften, Vermächtnisse und Beteiligungen an Erbengemeinschaften sind in Ziffer 5 der ordentlichen Steuererklärung anzugeben. Genaue Angaben sind im Formular W «Wertschriftenverzeichnis» zu machen. Beteiligte an einer Erbengemeinschaft haben das Formular E «Beteiligung an einer Erbengemeinschaft» auszufüllen und die darin ermittelten Anteile am Einkommen und</p>																		

	Vermögen entsprechend der Erbquote in das Hauptformular in Ziffer 489 und Ziffer 830 zu übertragen (vgl. Wegleitung zur Steuererklärung unter: https://www.steuerverwaltung.bs.ch/steuererklaerung/natuerliche-personen.html - Steuererklärung 20xx - Formulare und Wegleitung).
25. Wie sieht das <u>Verfahren</u> bei einer <u>Erb-schaft</u> aus?	Auf der Homepage des Erbschaftsamtes wird das ganze Verfahren beschrieben: https://www.erbschaftsamts.bs.ch .
26. Welche möglichen <u>Auswirkungen</u> hat ein <u>nachträglicher (Teil-) Verzicht</u> auf den Erb-an-teil?	Die Erben können die Erbschaft innert drei Monaten ausschlagen (Art. 556 ff. ZGB). Schlägt ein gesetzlicher Erbe aus, vererbt sich sein Anteil, wie wenn er den Erbfall nicht erlebt hätte (Art. 572 Abs. 1 ZGB). Der Anteil, den ein gesetzlicher Erbe ausschlägt, gelangt grundsätzlich an dessen gesetzliche Erben (Art. 572 Abs. 2 ZGB). Eine solche Ausschlagung stellt keine Querschenkung dar. Schlägt jedoch ein gesetzlicher Erbe die Erbschaft innert drei Monaten nicht aus, hat der Erbe seine Erbschaft angetreten. Verzichtet der Erbe nachträglich, nachdem er seine Erbschaft ange-treten hat, teilweise oder gänzlich unentgeltlich auf seinen Anteil und begünstigt seinerseits an-dere Personen (Miterben oder Dritte), so stellt ein solcher Verzicht eine Querschenkung dar und wird (möglicherweise) durch die Schenkungssteuer erfasst.
27. Wie kann ich <u>Einsprache</u> gegen die Ver-an-lagungsverfügung erheben? (§ 160 StG)	Gegen die Veranlagungsverfügung kann innert 30 Tagen seit deren Eröffnung an die Steuerver-waltung Basel-Stadt, Postfach, 4001 Basel, Einsprache erhoben werden. Die Einsprache hat An-trag und Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten. Für die Begründung kann die Frist erstreckt werden. Die Einsprache muss schriftlich per Brief und unterzeichnet erfolgen, E-Mail wird nicht akzeptiert.
E. Steuerbezug	
28. <u>Wann</u> ist die <u>Erbschafts-</u> bzw. die <u>Schen-kungssteuer fällig</u> ? (§ 194 und 195 StG)	Die Erbschafts- bzw. Schenkungssteuern werden 30 Tage nach Zustellung der Veranlagungsver-fügung, spätestens aber 12 Monate nach Entstehung des Steueranspruchs (12 Monate nach To-destag bzw. Schenkdatum) fällig. Die gesetzlichen Fälligkeitstermine gelten ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Abgabe der Steu-ererklärung oder die Zustellung der Veranlagungsverfügung; sie gelten auch, wenn gegen die Veranlagung ein Rechtsmittel erhoben worden ist.

	<p>Bei verspäteter Bezahlung wird zu Lasten der steuerpflichtigen Person ein Belastungszins erhoben. Für alle vor der Fälligkeit geleisteten Akontozahlungen erfolgt ein Vergütungszins.</p> <p>Es kann jederzeit eine provisorische Veranlagung verlangt werden.</p> <p>Zur Vermeidung von Belastungszinsen bei Erbschaftssteuern empfiehlt es sich Akontozahlungen zu leisten. Für diesbezügliche Auskünfte ist das Erbschaftsamt des Kantons Basel-Stadt, Abteilung Erbsteuer/Administration zuständig.</p>
--	--

Steuerverwaltung Basel-Stadt

Auskünfte

Steuerverwaltung Basel-Stadt

Abteilung Recht / Ressort Erbschaften und Schenkungen

Fischmarkt 10, Postfach, 4001 Basel

Telefon 061 267 90 47

www.steuerverwaltung.bs.ch

Kontaktformular: <https://formulare.bs.ch/steuerverwaltung/anfragen-sst-est>